

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	VIII
Literaturverzeichnis	XIV
Kapitel 1: Kommunale Vollstreckung	1
Kapitel 2: Grundlagen des Insolvenzrechts	26
Kapitel 3: Grundstück in der Insolvenz und weitere Vollstreckungs- themen	104
Kapitel 4: Zwangsversteigerung – Grundlagen	121
Kapitel 5: Die Grundlagen der Zwangsvollstreckung (ZPO)	137
Kapitel 6: Besonderheiten	184
Stichwortverzeichnis	195

- zum Schutz steuerlicher und personenbezogener Geheimnisse sowie zur Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- **Unparteilichkeit und Befangenheitsvermeidung:** Der Vollstreckungsbeamte darf keine Maßnahmen durchführen, wenn Gründe für Befangenheit vorliegen (§ 15 AO). Im Zweifel ist Rücksprache mit der Dienststelle zu halten und der Auftrag zurückzugeben.
 - **Dokumentationspflicht:** Anfertigen ordnungsgemäßer Protokolle/Niederschriften über sämtliche Maßnahmen und Abläufe (§ 291 AO).
 - **Berücksichtigung der Schuldnerbelange:** Bei der Durchführung von Maßnahmen ist stets auf die Verhältnismäßigkeit zu achten; unnötige Härten oder übermäßige Eingriffe sind zu vermeiden (§ 258 AO).
- 57** Diese Zusammenstellung bringt die Rolle des Vollstreckungsbeamten als Bindeglied zwischen Verwaltungsautorität und ordnungsgemäßer Durchsetzung kommunaler Forderungen in den Vordergrund. Sie verbindet die aufsichtsrechtlichen, praktischen und rechtlichen Erwartungen an die Amtsperson und berücksichtigt den Schutz sowohl staatlicher wie auch privater Interessen.
- 58** c) **Vergütung.** Die Vergütung der Gerichtsvollzieher und anderer im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten in Baden-Württemberg erfolgt nach den landesrechtlichen Regelungen, insbesondere dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG BW). Diese Regelungen sind spezifisch für die Landesbeamten und finden daher Anwendung auf die Besoldung und Vergütung der Gerichtsvollzieher.
- 59** **Wichtige Punkte zur Vergütung**
 Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte in Baden-Württemberg sind Beamte und werden nach den Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetz (LBesG BW) vergütet. Dies regelt die Besoldung der Beamten im Land, einschließlich der Einstufung in Besoldungsgruppen. Die Einstufung hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich der Dienstjahre und der übernommenen Verantwortung.
- 60** Zusätzlich gibt es einen Anspruch auf Zulagen, die für die Ausübung der Tätigkeit relevant sind. Pensionsansprüche und Altersversorgung richten sich ebenfalls nach der letzten Besoldung und den geleisteten Dienstjahren.
- 61** Vollziehungsbeamte sind nicht nur hoheitlich tätig, sondern erhalten für ihre Einsätze auch eine besondere Vergütung – zusätzlich zum regulären Gehalt, sofern sie nicht hauptamtlich im Vollstreckungsdienst stehen.
- 62** Die Vergütung richtet sich nach § 31 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVwVG BW) sowie nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften (z. B. Verwaltungsvorschrift zum LVwVG). Für jeden erfolgreichen Vollstreckungsversuch – das heißt, wenn der Vollziehungsbeamte eine Amtshandlung vornimmt (z. B. Pfändung, Abnahme eidesstattlicher Versicherung, Übergabe einer Zahlungsaufforderung) – steht ihm eine Pauschalvergütung zu. Diese werden pro Einsatz veranschlagt und können je nach Kommune, Aufwand und Regelung variieren. Zudem können Fahrtkosten (Kilometergeld), Auslagen sowie Zuschläge (z. B. bei Einsätzen außerhalb der regulären Dienstzeiten oder unter erschwerten Bedingungen) erstattet werden.
- 63** Wird der Schuldner nicht angetroffen oder ist keine Amtshandlung möglich (z. B. keine Türöffnung, kein Gespräch), so handelt es sich um einen „Leeranlauf“. Für solche Fälle ist keine oder nur eine reduzierte Vergütung vorgesehen – abhängig von den Regelungen in der jeweiligen Kommune oder dem Anstellungsvertrag.
- 64** Die Vollzugsbeamten rechnen ihre Einsätze regelmäßig über ein standardisiertes Formular oder digitales Erfassungssystem ab, in dem Art, Datum und Ergebnis